

Schauen wir also mit Inspiration und Begeisterung auf unsere Betriebe und wenden uns den dort wachsenden psychischen Belastungen zu. Unterstützen wir die dort Beschäftigten in einer positiven Haltung. Besinnen wir uns aber auch auf die Instrumente der betriebsärztlichen Tätigkeit, mit denen wir Einfluss nehmen können, indem wir andere Akteure im Betrieb begleiten und beraten.

In diesem Heft starten wir mit einem Dreiteiler zur Prävention psychischer Belastungen, der diese Aktionsfelder anhand von

Praxisbeispielen beleuchtet. Keine Beispiele, wie toll alles doch sein kann, eher Kasuistiken, die zeigen, wo es „knirscht“ aber auch wie kreative Lösungen zu finden sind.

Eine Buchrezension zum Thema Burnout-Prävention und Salutogenese in Arbeitsteams kann Sie hoffentlich zu weiterem Selbststudium inspirieren und begeistern.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen  
Dr. Ulrike Hein-Rusinek.

## Betriebsärztliche Leistungen durch in der Weiterbildung zur Arbeitsmedizin / Betriebsmedizin befindliche Ärzte

In letzter Zeit sind zunehmend Anfragen an die Bundesärztekammer gerichtet worden, ob unter Bezugnahme insbesondere auf die Vorschrift des § 4 Arbeitssicherheitsgesetz ASiG, nach welcher der Arbeitgeber als Betriebsärzte nur Personen bestellen darf, die über die arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen, auch zusätzlich in der Weiterbildung zur Arbeitsmedizin oder zur Betriebsmedizin befindliche Ärzte schon eigenständig betriebsärztliche Leistungen erbringen können.

### Erweiterung der Einsatzstundenkapazität der Weiterbilder

Dies würde folglich bedeuten, dass die von diesen Ärzten erbrachten Einsatzzeiten auf die betrieblichen Einsatzzeiten nach DGUV Vorschrift 2 angerechnet werden können, so der für Arbeitsmedizin zuständige Dezernent der Bundesärztekammer, Dr. Hans Jürgen Maas. In diesem Falle würde gefordert werden können, dass durch von Weiterbildungsassistenten erbrachte Einsatzzeiten die Einsatzstundenkapazität des Weiterbilders von insgesamt ca. 1.600 Stunden pro Jahr in angemessenem Umfang erweitert werden kann.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesärztekammer bislang sowohl in Beratungen ihrer Fachgremien als auch bei externen Positionierungen immer die Auffassung vertreten und vertritt sie unverändert, dass zwar der in der Weiterbildung befindliche Arzt noch nicht zum Betriebsarzt mit selbständiger betriebsärztlicher Aufgabenerfüllung bestellt werden darf, sehr wohl dieser aber unter Anleitung des zur Weiterbildung befugten Arztes betriebsärztliche Leistungen erbringen darf, welche auf die vertraglich geschuldeten Einsatzstunden angerechnet werden können und insoweit auch die zeitliche Leistungskapazität des Weiterbilders grundsätzlich erhöhen können.

### Kein Vergütungsabschlag für durch Weiterbildungsassistenten erbrachte Leistungen

Im Unterschied zum weiterbildungsbeauftragten Arzt darf der sich noch in Weiterbildung befindliche Arzt seine Leistungen noch nicht selbständig und eigenverantwortlich erbringen, wird aber für den ihn anleitenden Arzt in dessen Namen und unter dessen Ver-



### Kontakt

Dr. med. Annegret E. Schoeller  
FÄ für Arbeitsmedizin/ Umweltmedizin  
Bereichsleiterin Arbeitsmedizin  
im Dezernat V  
Bundesärztekammer, Berlin  
annegret.schoeller@baek.de

antwortung tätig. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesärztekammer bisher auch jegliche Forderung nach einem Vergütungsabschlag für derart erbrachte betriebsärztliche Leistungen strikt abgelehnt.

Die Bundesärztekammer sieht sich veranlasst, im Hinblick auf die zum 01.01.2011 in Kraft getretene DGUV Vorschrift 2 und sich hieraus verstärkter ergebende öffentliche Diskussionen über betriebsärztliche Einsatzzeiten/-stunden auf die oben dargelegten Auslegungen nochmals nachdrücklich hinzuweisen. □